**MUSTER-Informationsschreiben für Beschäftigte mit Kundenkontakt**

(Stand: 26.08.2021)

[Anrede],

[ggf. Einleitungstext]

die Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ab 26.08.2021 nehmen wir zum Anlass, um Sie über die nunmehr geltenden Regeln zur Testpflicht von Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt zu informieren.

**1. Testpflicht**

Nach § 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO sind Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt aktuell verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen, **wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet**. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Die Testung erfolgt durch unsere fachkundige Person (Hr./Fr. …), welche die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt.

**2. Ausnahmen von der Testpflicht**

* Die Testpflicht gilt grundsätzlich nicht für **vollständig geimpfte und genesene Personen.**

Wenn Sie von der Testpflicht befreit werden wollen, können Sie uns unter Vorlage Ihres Impf- oder Genesenennachweises gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original nachweisen, dass Sie geimpft oder genesen sind. Die Nachweiserbringung werden wir dokumentieren.

Den Nachweis über die Impfung können Sie mit dem herkömmlichen „gelben“ Impfausweis oder dem in Sachsen seit Juni 2021 eingeführten digitalen Impfnachweis erbringen.

Der Genesenennachweis wird mit einem positiven PCR-Testergebnis oder einer ärztlichen Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, erbracht. Der Nachweis muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen.

Die Originaldokumente für den Nachweis legen Sie bitte unserer fachkundigen Person (Hr./Fr. …) zur Prüfung vor.

Nicht von der Testpflicht befreit sind vollständig geimpfte oder genesene Personen, wenn sie mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- und Geschmacksverlust) zeigen, dass auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

* Die Testpflicht gilt nach aktuellem Stand auch dann nicht, wenn die **Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet** und aufgrund der Bettenbelegung der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen **keine Vorwarn- oder Überlastungsstufe** besteht.

Wir werden Sie informieren, wenn die Nachweispflicht aufgrund der Sieben-Tage-Inzidenz oder der Vorwarn- oder Überlastungsstufe besteht oder entfällt.

Die Tests werden Ihnen von uns - wie bereits bisher - kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen verweisen wir auf unser betriebliches Hygienekonzept und auf die Ansprechpartner zum Thema Corona im Betrieb.

[Grußformel]